Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Juli 2011 — Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission

(Rechtssache C-459/10 P)

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe zugunsten eines Ausbildungsvorhabens für bestimmte Arbeitsplätze im neuen Zentrum von DHL am Flughafen Leipzig/Halle — Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung, mit der ein Teil der Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Prüfung der Erforderlichkeit der Beihilfe — Nichtberücksichtigung der Anreizeffekte der Beihilfe und ihrer positiven externen Effekte für die Standortwahl“

1. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Durch Verordnung bestimmte Beihilfegruppen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Verordnung Nr. 68/2001 über Ausbildungsbeihilfen — Beurteilungskriterien — Individuelle Prüfung der Ausbildungsbeihilfen, die nicht von der Anmeldungspflicht freigestellt sind — Berücksichtigung des Kriteriums der Erforderlichkeit der Beihilfe — Zulässigkeit (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV; Verordnung Nr. 68/2001 der Kommission, Art. 5) (vgl. Randnrn. 30-31, 33)*

2. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Beihilfen, die unter die Ausnahmeregelung des Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV fallen können — Betriebsbeihilfe — Ausschluss — Ausbildungsbeihilfen — Kriterium der Erforderlichkeit der Beihilfe — Positive Effekte für bestimmte Wirtschaftszweige oder gebiete — Unerheblichkeit (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV) (vgl. Randnrn. 34-36, 61)*

3. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Beurteilung im Hinblick auf Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Berücksichtigung einer früheren Praxis — Ausschluss — Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz — Fehlen (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV) (vgl. Randnrn. 38, 50)*

4. *Staatliche Beihilfen — Prüfung durch die Kommission — Ausbildungsbeihilfen — Anreizwirkung der Beihilfe auf die Standortwahl eines Unternehmens — Unerheblichkeit (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV) (vgl. Randnr. 42)*

5. *Staatliche Beihilfen — Prüfung durch die Kommission — Zu berücksichtigende Gesichtspunkte — Berücksichtigung der Geschäftspraxis und strategie des Empfängers — Zulässigkeit (Art. 107 Abs. 3 AEUV und 108 Abs. 2 und 3 AEUV) (vgl. Randnrn. 48-49)*

6. *Staatliche Beihilfen — Verbot — Ausnahmen — Beihilfen, die unter die Ausnahmeregelung des Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV fallen können — Voraussetzungen — Ausbildungsbeihilfen — Erforderlichkeit der Beihilfe — Berücksichtigung des Bestehens nationaler Rechtsvorschriften, die die Ausbildung des Personals vorschreiben — Zulässigkeit (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV) (vgl. Randnr. 56)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Juli 2010, Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission (T-396/08), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/878/EG der Kommission vom 2. Juli 2008 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten von DHL gewähren will (ABl. L 312, S. 31), abgewiesen hat — Ausbildungsbeihilfe — Entscheidung, mit der ein Teil der Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Fehlerhafte Prüfung der Erforderlichkeit der Beihilfe — Nichtbeachtung der positiven externen Effekte der Beihilfe und ihrer Anreizeffekte für die Standortwahl

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt tragen die Kosten.